

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
vom 20.12.2006**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, - §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - §§ 1 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24) - § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) - §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Emsdetten errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emsdetten und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Über-

7.13

gangsheimen von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.

**§ 4
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühr wird nach der Personenzahl berechnet.

Die Gebührensätze betragen je Person und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. Bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Spätaussiedlern und Zuwanderern:
 - a) Übergangsheim für Aussiedler Grünring 19 e bis g
 - b) Übergangsheim für Aussiedler Hemberger Damm 30

Gebühr 67,65 €

2. Bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen:
 - a) Übergangsheim für asylbegehrende Ausländer Nordwalder Str. 77
 - b) Übergangsheim für asylbegehrende Ausländer Reckenfelder Str. 31
 - c) Übergangsheim für asylbegehrende Ausländer Hanfelde 58
 - d) Übergangsheim für asylbegehrende Ausländer Brandskamp 21

Gebühr 69,09 €

- (3) Neben den Benutzungsgebühren ist eine Energiekostenpauschale (Strom, Wasser, Heizung) zu entrichten. Eine Überprüfung der Pauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Verbrauchskosten erfolgt jährlich.

1. Die Energiekostenpauschale pro Person beträgt für die Übergangsheime für Spätaussiedler und Zuwanderer:

Grünring 19e	mtl. 52 €
Grünring 19f	mtl. 46 €
Grünring 19g	mtl. 35 €
Hemberger Damm 30	mtl. 65 €

2. Die Energiekostenpauschale pro Person beträgt für die Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge:

Brandskamp 21	mtl. 47 €
Hanfelde 58	mtl. 50 €
Nordwalder Str. 77	mtl. 77 €
Reckenfelder Str. 31	mtl. 58 €

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 17/2006